VOLLMACHT

Der/Die Unterzeichnende, nachstehend der Vollmachtgeber genannt,

Herr Daniel Hodler-Messerli, Granatweg 14, 3004 Bern

bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechtes die Rechtsanwälte
Dr. Peter Bratschi, Dr. Urs Emch, Prof. Dr. Jürgen Brönnimann, Mark Ineichen, Dr. Reto Kuster, Bruno Rieder, Dr. Lukas Wyss, Ulrich Keusen, Dr. Martin Moser, Ursula Eggenberger Stöckli, Dominik Gasser, Dr. Marcel Brülhart, Kathrin Lanz, Alexandra Hellige, Tobias Herren, Oliver Rüegg, Tamara Pietsch-Kojan, Rahel Müller, Chloé Higgins

mit Zustellungsdomizil auf ihrer Kanzlei,

zur Vertretung in Sachen **Fussgängerhängebrücke Leissigen**

Die vorgenannten Rechtsanwälte werden ermächtigt, in dieser Sache alle Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten vorzunehmen. Namentlich werden sie ermächtigt, den Vollmachtgeber aussergerichtlich sowie vor allen Behörden einschliesslich vor Schiedsgerichten zu vertreten, alle erforderlichen Vorkehren in ihrem Namen zu unterzeichnen, Widerklagen anzubringen, Appellationen, Rekurse, Nichtigkeitsklagen und Beschwerden einzulegen, Revisionen, Kassationen und Wiedereinsetzungen zu verlangen, Abstand zu erklären, Vergleiche abzuschliessen, die Vollstreckung von Urteilen und gerichtlichen Vergleichen zu erwirken, Gelder einzukassieren, alle in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen erforderlichen Vorkehren und Prozesse zu besorgen, Stundung zu gewähren, über Nachlassverträge zu verhandeln, Gläubigerversammlungen beizuwohnen, Kollokationspläne zu prüfen, überhaupt alles zu tun, wofür das Gesetz eine Spezialvollmacht verlangt.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen der Fürsprecher nach Massgabe der Honorarregelung der Bratschi Wiederkehr & Buob Rechtsanwälte sowie den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Gerichtskostenrückerstattungen, Parteientschädigungen, Inkassobeträge oder andere Geldeingänge bis zu 20'000 CHF werden dem Vollmachtgeber als Honorarvorschuss gutgeschrieben. Der Vollmachtgeber erwählt als Domizil für die Erfüllung der Verpflichtungen den Geschäftssitz der Bevollmächtigten.

Es wird ausdrücklich bestimmt, dass diese Vollmacht, abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, der Auflösung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers erlischt (Art. 35 OR), sondern bis zu einem schriftlichen Widerruf in Kraft bleibt.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten werden durch das Gericht am Geschäftssitz der Bevollmächtigten entschieden, soweit das Gesetz keinen davon abweichenden zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, den Bevollmächtigten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Allfällige Mitteilungen per E-Mail sind zulässig: ☒ ja ☐ nein

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung des Vollmachtgebers.

Bern, 10. November 2011

Die Bevollmächtigten: Der Vollmachtgeber: